

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: StuRa der Uni Heidelberg

Titel: Festlegung von Fristen rund um die fzs MV

§

§ 11 Anträge

Aktuelle Fassung

1 (1) Sämtliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen in die Einladung zur
2 Mitgliederversammlung aufgenommen werden. § 14 Absätze 4 und 5 der Satzung
3 gelten entsprechende.

4 (2) Initiativanträge beziehen sich auf einen Sachverhalt, der erst nach Ablauf
5 der Frist nach § 14 Abs. 4 der Satzung entstanden oder bekannt geworden sind.
6 Diese von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen.

7 (3) Die übrigen Organe regeln Form und Fristen der Antragstellung selbst.

geänderte Fassung

8 (1) Sämtliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen in die Einladung zur
9 Mitgliederversammlung aufgenommen werden. § 14 Absätze 4 und 5 der Satzung
10 gelten entsprechend.

11 (2) Anträge, die nicht innerhalb der Frist eingereicht wurden, können in
12 dringlichen Fällen auf die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern die
13 Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zustimmt. Dringlichkeit liegt dann vor,

14 wenn die betreffende Angelegenheit unvorhersehbar war und ihre Behandlung keinen
15 Aufschub duldet.

16 (3) Fristgerecht und nicht-fristgerecht eingegangene Anträge, die auf der
17 Mitgliederversammlung nicht abschließend behandelt werden konnten, gelten
18 inklusive etwaiger Änderungs- und Modifizierungsanträge automatisch als für die
19 nächste, ordentlich stattfindende Mitgliederversammlung eingereicht. Dringende
20 inhaltliche Anträge können zum Beschluss an den Ausschuss der
21 Student*innenschaften verwiesen werden.

22 (4) Initiativanträge beziehen sich auf einen Sachverhalt, der erst nach Ablauf
23 der Frist nach § 14 Abs. 4 der Satzung entstanden oder bekannt geworden sind.
24 Diese sind von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen.

25 (5) Die übrigen Organe regeln Form und Fristen der Antragstellung selbst.

Begründung

26 In der Satzung ist bisher nur festgelegt, welche Fristen für satzungsändernde
27 Anträge, (Ab)Wahlen etc. (vgl. § 14 der Satzung) gelten und was passiert, wenn
28 sie zwar fristgerecht eingehen, aber nicht verschickt werden. Die
29 Geschäftsordnung ergänzt diese Regelung etwas. Was allerdings in keiner der
30 beiden Regelungen festgelegt ist, ist, wie mit nicht-fristgerecht eingegangenen
31 Anträgen verfahren wird. Außerdem halten wir es für sinnvoll, dass eine
32 Regelung für nicht-behandelte Anträge festgelegt wird, sodass sie nicht ein
33 zweites Mal eingereicht werden müssen, sondern automatisch als für die
34 nächste MV eingereichte gelten. Diese Regelungslücken möchten wir mit unserem
35 Antrag füllen.

36 Falls es Inkohärenzen zu anderen Ordnungen u.ä. geben sollte, und auch in
37 allen anderen Fällen freuen wir uns über Rückmeldung!